

## Berichterstattung

Die Ergebnisse der Qualitätsindikatoren werden den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern in einem jährlichen Rückmeldebericht bis zum 30. Juni sowie in vierteljährlichen Zwischenberichten zur Verfügung gestellt. Die Rückmeldeberichte enthalten Auswertungen zu den 30 bzw. 90 Tagen Follow-up-Indikatoren auf Basis der QS-Dokumentation und von Sozialdaten bei den Krankenkassen des Vor-Vorjahres (Erfassungsjahr 2019: erster Rückmeldebericht 2021) sowie Auswertungen zu dem Follow-up-Indikator "Weitere postoperative Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von 365 Tagen nach Cholezystektomie" auf Basis der QS-Dokumentation und von Sozialdaten bei den Krankenkassen des Vor-Vor-Vorjahres (Erfassungsjahr 2019: erster Rückmeldebericht zu diesem Qualitätsindikator 2022). Ab dem Jahr 2022 werden die Rückmeldeberichte demnach Indikatorenergebnisse aus zwei unterschiedlichen Erfassungsjahren enthalten.

|                |      | Berichtsjahr |             |             |             |             |     |
|----------------|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-----|
|                |      | 2020         | 2021        | 2022        | 2023        | 2024        | ... |
| Erfassungsjahr | 2019 |              | 2019 (EJ+2) | 2019 (EJ+3) |             |             |     |
|                | 2020 |              |             | 2020 (EJ+2) | 2020 (EJ+3) |             |     |
|                | 2021 |              |             |             | 2021 (EJ+2) | 2021 (EJ+3) |     |
|                | 2022 |              |             |             |             | 2022 (EJ+2) | ... |
|                | ...  |              |             |             |             |             | ... |

- Qualitätsindikatoren 58000, 58002, 58003, 58004: 30 Tage Follow-up
- Qualitätsindikatoren 58001, 58006: 90 Tage Follow up
- Qualitätsindikator 58005: 365 Tage Follow-up

Im Erfassungsjahr 2019 wird nach Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) die Datenerhebung für die belegärztlichen Leistungen ausgesetzt. Für die Belegärzte (Vertragsärzte) werden für dieses Erfassungsjahr keine Rückmeldeberichte erstellt. Einen Rückmeldebericht erhalten Belegärzte erstmals im Jahr 2022 für im Erfassungsjahr 2020 erhobenen Daten. Erstmals Auswertungen zu dem Qualitätsindikator "Weitere postoperative Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von 365 Tagen nach Cholezystektomie" erhalten die Belegärzte im Jahr 2023.

Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) erhalten einmal jährlich zum 30. Juni länderbezogene Auswertungen. Die Auswertungen sind analog den Inhalten der Rückmeldeberichte für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. Die Landesarbeitsgemeinschaften setzen auf

der Landesebene die Qualitätssicherung um und führen z. B. qualitätsverbessernde Maßnahmen durch. Mit rechnerisch auffälligen Leistungserbringern eröffnet die zuständige Landesarbeitsgemeinschaft das Stellungnahmeverfahren gemäß § 17 DeQS-RL.

Die Bundesauswertungsstelle erstellt bis zum 15. August den Bundesqualitätsbericht. Darin enthalten sind die Auswertungen der Indexeingriffe aus dem Vor-Vorjahr, Auswertungen des Follow-up-Indikators zu "Weitere postoperative Komplikationen bei Cholezystektomie oder innerhalb von 365 Tagen nach Cholezystektomie", die sich auf einen Indexeingriff aus Vor-Vorjahren beziehen sowie Ergebnisse aus den Qualitätssicherungsergebnisberichten der Landesarbeitsgemeinschaft. Letztere werden der Bundesauswertungsstelle erstmals zum 15. März 2022 von den Landesarbeitsgemeinschaften übersendet.

### **Rechenregeln**

Die prospektiven Rechenregeln werden im Vorlauf zu einem Erfassungsjahr erstellt. Die endgültigen Rechenregeln werden im Nachgang, nach der Berechnung der Qualitätsindikatoren für ein Erfassungsjahr zur Verfügung gestellt. Sie weichen ggf. von den prospektiven Rechenregeln ab.

Der Beschluss der prospektiven Rechenregeln für das Erfassungsjahr 2019 durch den G-BA ist Ende Dezember vorgesehen. Im Anschluss an einen G-BA-Beschluss werden die prospektiven Rechenregeln 2019 für das QS Verfahren CHE (und auch QS PCI sowie QS WI) auf der Internethomepage des IQTIG an entsprechender Stelle veröffentlicht.

### **Stellungnahmeverfahren**

Mit rechnerisch auffälligen Einrichtungen eröffnet die zuständige Landesarbeitsgemeinschaft das Stellungnahmeverfahren nach § 17 DeQS-RL. Die Landesarbeitsgemeinschaften setzen auf der Landesebene die Qualitätssicherung um und führen z. B. qualitätsverbessernde Maßnahmen durch.

Die von der Bundesauswertungsstelle an die Landesarbeitsgemeinschaft übermittelten Auswertungen werden von den Fachkommissionen nach § 14 der DeQS-Richtlinie bewertet. Die Fachkommissionen stellen die Notwendigkeit des – ggf. mehrstufigen – Stellungnahmeverfahrens fest und empfehlen den Landesarbeitsgemeinschaft die Einleitung sowie die Art und Weise (schriftliche Stellungnahme, Gespräch, Begehung) und dessen Zeitrahmen.

Das Stellungnahmeverfahren für die Krankenhäuser soll für die im strukturierten Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu veröffentlichenden Qualitätsindikatoren bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem die jeweiligen Indikatoren ausgewertet werden, abgeschlossen sein.

### **Begleitende Evaluation**

Zum 30. Juni 2025 bewertet der G-BA das Erreichen der Ziele des QS-Verfahrens Cholezystektomie unter Einbeziehung der im Bundesqualitätsbericht nach Teil 1 § 20 Satz 3 der DeQS-Richtlinie enthaltenen Evaluation des Verfahrens. Im Folgenden wird der G-BA über den weiteren Fortgang des Verfahrens entscheiden, einschließlich etwaiger Veränderungen in der

Durchführung. Erfolgt eine solche Entscheidung nicht, tritt das Verfahren zum 1. Januar 2026 außer Kraft.